

richtenverkehrsverbindung dient somit der Verwirklichung eines bestimmten, in seiner gesellschaftlichen Bedeutung differenzierten und damit unterschiedlich zu bewertenden Zieles. Die Einbeziehung des Nachrichtenverkehrs in zahlreiche sozialistische Gesellschaftsverhältnisse, deren Begründung, Gestaltung und Entwicklung die Beförderung und Übermittlung von Nachrichten mit Post- und Fernmeldeanlagen vielfach dienen, läßt die umfassende gesellschaftliche Bedeutung dieser Verkehrsform sichtbar werden und die Notwendigkeit ihres einheitlichen strafrechtlichen Schutzes erkennen\* Es sind gegenwärtig nur wenige gesellschaftliche Beziehungen denkbar, die nicht eine Beförderung oder Übermittlung von Nachrichten mit Post- und Fernmeldeanlagen erfordern.

Für das sozialistische Strafrecht ergab sich daraus die Notwendigkeit der Aufnahme einiger spezieller Strafbestimmungen in das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, die dem Schutz des Nachrichtenverkehrs als Summe aller gesellschaftlichen Nachrichtenverkehrsverhältnisse dienen. Die Aufnahme des Nachrichtenverkehrs als spezielles Objekt in das sozialistische Strafrecht erforderte die Zusammenfassung der entsprechenden Strafbestimmungen, die alle Tatbestände vereinigen, deren schuldhaft Verwirklichung die Zuverlässigkeit der Nachrichtenbeförderung und Nachrichtenübermittlung mit Post- und Fernmeldeanlagen in gesellschaftswidriger, objektiv schädigender Weise beeinträchtigen.

Die einheitliche und zusammenhängende Regelung der Strafbestimmungen zum Schutze des Nachrichtenverkehrs beruht auf den Erkenntnissen der marxistischen politischen Ökonomie und entspricht damit der von der Partei der Arbeiterklasse gegebenen Grundlinie der Leitung der Volkswirtschaft. Diesen gesetzmäßigen Prozeß vor gesellschaftswidrigen und objektiv schädigenden Angriffen im Post- und Fernmeldewesen zu schützen, ist die Aufgabe des sozialistischen Strafrechts. Werden Nachrichten zur Beförderung oder Übermittlung vom Absender zum Empfänger der Deutschen